Satzung

Schul- und Unterstützungsverein Esbeck e.V.

Bauerstr.4, 38364 Schöningen / E-Mail: www.info.gefs@googlemail.com

§1

(1) Der Verein führt den Namen Schul- und Unterstützungsverein Esbeck.

(2)

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Esbeck.

Der Verein wurde am 05.06.2019 errichtet.

(5) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gründung, Unterhaltung und Betreibung der christlich orientierten Schule in Esbeck.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke´´ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Schul- und Unterstützungsverein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Der Vorstand oder die Vereinsmitglieder haften in keinem Falle persönlich.

§4

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§5

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) Mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,

b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder

c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe und zumindest zwei Jahresbeiträgen nicht entrichtet hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird der Ausschluss wirksam.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung muss die Ehrenmitgliedschaft bestätigen. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich, jeweils einmal pro Schulhalbjahr, von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes.

In der Ladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden, sofern nicht die Gegenstände §7 Abs. 2 betroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes,

b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,

c) Wahl und Bestellung des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

e) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,

f) Bestellung einer staatlich oder kirchlichen anerkannten Rechnungsprüfung,

g) Beschlüsse über die Höhe der Mindestbeiträge,

h) Beschluss über die Änderung des Geschäftsjahres.

i) Planung von -finanzunterstützenden Maßnahmen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Zweckes fordern.

(4) Der Vorsitzende oder Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Wenn die Zahl nicht erreicht wird, kann die Mitgliederversammlung vertagt werden. Zum Fortsetzungstermin ist entsprechend Abs. 1 zu laden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, ohne dass eine Mindestzahl von Stimmberechtigten erreicht werden muss.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen und rechtswirksam vertretenden Mitglieder. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.

(7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Vereinsauflösung, sowie Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen den Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Abberufung des Vorstandes beziehungsweise einzelner Mitglieder besonders hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§8

(1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens 4 und höchstens 6 Personen bestehen.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann in Blockwahl erfolgen, sofern kein Mitglied dieser Form der Wahl widerspricht. Scheiden

Vorstandsmitglieder während der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei Mitglieder je Wahlperiode nachwählen (Kooption). Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Eine Einladung soll in schriftlicher Textform und mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter erfolgen. Die Tagesordnung soll angegeben werden. Ein Zusammentritt des Vorstandes ist auch in form- und fristlos zulässig. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung in dieser Form wiederspricht. Hierbei ist der Beschlussvorschlag in Textform zu übermitteln und jedes Vorstandsmitglied hat seine Stimme in Textform abzugeben, beziehungsweise sich ausdrücklich der Stimme zu enthalten.

(5) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder berufen §7 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene, pauschale Vergütung gemäß den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften (sog.,, Ehrenamtspauschale´´) gezahlt wird. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§9

Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereines durch Jahresbeiträge. Einzelne Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlungspflicht entbunden werden. Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu geben §7 (2) f bleibt unberührt.

§11

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirche St. Andreas in Esbeck die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12

Sämtliche Funktionen in dieser Satzung gelten sowohl in der männlich, der weiblichen oder diversen Form.